

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1983	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter . . . . . <i>Ändert GVBl. II 350-38</i>	19
8. 2. 83	Verordnung über die Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes . . . . . <i>GVBl. II 360-3</i>	23
18. 1. 83	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung . . . . . <i>GVBl. II 356-145</i>	23
14. 1. 83	Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes . . . . . <i>Ändert GVBl. II 323-59</i>	24
4. 2. 83	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	25
1. 12. 82	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags . . . . . <i>GVBl. II 12-7</i>	26

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter\*)

Vom 8. Februar 1983

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) sowie § 3a Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1967 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 153), wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 8. Februar 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

\*) Ändert GVBl. II 350-38

**Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter**  
**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes überschritten werden.

2. Verrichtungen, für die der Tarif Gebühren nicht vorsieht, sind nach den Sätzen zu vergüten, die für ähnliche Leistungen durch den Tarif gewährt werden. Sind solche im Tarif nicht aufgeführt, so sind in der Regel die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte zu berechnen. Nr. 1 gilt entsprechend.

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	Für die gerichtsärztliche Tätigkeit als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für Verrichtungen im Auftrag der Polizei sind die Gebühren in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu berechnen.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarif-Nr. 2 bis 4 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrkosten und die zusätzlich erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gesondert berechnet.	
10	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne nähere gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigungen einfacher Art) — soweit nicht unter Nr. 5 —	10,—
11	Gesundheitszeugnis zur Frage der Berufstauglichkeit bzw. zur Einstellung in den öffentlichen Dienst	30,—
12	Zeugnis zur Begründung von Anträgen zur Erstattung von Beihilfen, Steuerermäßigung und über den Gesundheitszustand eines Bediensteten und dergleichen	15,—
13	Für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung	23,—
14	Wie zu Nr. 13, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Untersuchten	50,— bis 150,—
15	Ausführliches, wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur und der Differentialdiagnose auch auf Formbogen über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache	80,— bis 320,—
16	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich die baren Auslagen zu berechnen	
17	Schreibgebühren	
170	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben)	1,50
171	Für angeforderte Durchschriften und für eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,40
18	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	5,—
2	Röntgenologische Untersuchungen, Tbc-Untersuchungen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
20	Durchleuchtung . . . . .	27,—
21	Schirmbild . . . . .	11,—
22	Übersichtsaufnahmen (alle Formate)	
220	eine Aufnahme . . . . .	18,—
221	zwei Aufnahmen . . . . .	27,—
222	mehr als zwei Aufnahmen . . . . .	36,—
23	Schichtaufnahmen (alle Formate)	
230	eine Aufnahme . . . . .	12,—
231	bis zu sechs Aufnahmen . . . . .	36,—
232	mehr als sechs Aufnahmen . . . . .	48,—
233	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft . . . . .	15,—
24	Röntgenleistungsgebühr . . . . . Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn die ärztliche Leistung nicht bereits nach Nr. 1 berechnet worden ist.	9,— bis 19,50
25	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste je Person . . . . .	4,50
26	Tbc-Untersuchungen	
260	Sputum-Untersuchung . . . . .	8,—
261	Kehlkopfabstrich . . . . .	8,—
262	Magenspülwasser . . . . .	10,—
263	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich, Magenspülwasser)	19,50
264	Multipunkturtest mit Einweg-Testkörpern (z. B. Tubergentest) . . . . .	5,—
265	Intrakutanprobe (z. B. Mendel-Mantoux) . . . . .	5,—
3	Elektrokardiogramme	
30	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit ggf. Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung . . . . .	30,—
31	Elektrokardiographische Untersuchungen mit fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) ggf. auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung . . . . .	40,—
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
40	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern . . . . .	10,—
41	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten . . . . .	30,—
42	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
420	HB-Bestimmung . . . . .	5,50
421	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je . . . . .	6,50
422	Differenzierung eines Blutausstriches . . . . .	10,50
423	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Farbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches) . . . . .	24,—
424	Blutsenkung . . . . .	10,—
425	Blutzuckerbestimmung . . . . .	10,50
426	Qualitative chemische Untersuchungen wie folgt je . . . . . (Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, $\beta$ -Lipoproteine, Calcium, Chlorid, Eisen, Kupfer, Triglyzeride, $\alpha$ -Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phosphatase, Saure Phosphatase, Cholinesterase)	12,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
43	Harnuntersuchung	
430	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je . . . . .	3,50
431	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je . . . . .	5,50
432	Mikroskopische Sedimentuntersuchung . . . . .	6,50
433	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure je . . . . .	5,50
435	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment) . . . . .	16,—
44	Lungenfunktionsprüfungen	
440	Feststellung der Vitalkapazität . . . . .	6,—
441	Ruhe-Spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest) . . . . .	10,—
5	Besondere Zeugnisse und Besichtigungen Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarif-Nr. 2 bis 4 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrkosten und die zusätzlich erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gesondert berechnet.	
50	Besichtigung, sofern sie durch Mängel veranlaßt wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind,	
500	einer Wasserversorgungsanlage,	
501	einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage),	
502	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes,	
503	einer Mineralwasserfabrik,	
504	einer Apotheke (Musterung),	
505	einer Drogen-, Farben- und Gifthatlung,	
506	sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder und andere Kurorte, Friedhöfe u. a.)	40,— bis 100,—
507	einer Ortschaft (Ortsbesichtigung) . . . . .	bis zu 250,—
51	Prüfungszeugnis bezüglich des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken oder bezüglich einer Schiffsapothek	40,—
52	Einstellungsuntersuchung und Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder einer Wasserversorgungsanlage nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich Röntgenschirmbild und bakteriologischer bzw. serologischer Untersuchung . . . . .	bis zu 35,—
53	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer . . . . .	30,—
54	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung . . . . .	15,—
55	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt . . . . .	10,—
56	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektor . . . . .	10,—
57	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen . . . . .	3,—
6	Leichenwesen	
60	Leichenöffnung Es sind die Gebühren nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
61	Bescheinigung für die Feuerbestattung, Ausstellung eines Leichenschauscheines . . . . .	35,—
62	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses, einer Umbettung oder Ausgrabung	
620	mit Besichtigung der Leiche . . . . .	35,—
621	ohne Besichtigung der Leiche . . . . .	10,—

**Verordnung  
über die Aufhebung der Ersten Verordnung  
zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes\*)**

**Vom 8. Februar 1983**

Auf Grund des § 18 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte) vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 72), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245) und durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Für den Minister für Landesentwicklung,  
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Der Sozialminister  
Claus

\*) GVBl. II 360-3

**Verordnung  
über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung\*)**

**Vom 18. Januar 1983**

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949), ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 Satz 2,
- b) für die Anordnung von Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und die Zulassung von Aus-

nahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2

- der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung vom 19. September 1972 (GVBl. I S. 333)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister  
Claus

\*) GVBl. II 356-145  
1) GVBl. II 356-103

**Bekanntmachung  
der durch Bundesgesetz geänderten Sätze  
der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes\*)**

**Vom 14. Januar 1983**

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die Amtszulagen betragen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in

1. Fußnote 3  
zur Besoldungsgruppe A 13 93,65 DM,
2. Fußnote 4  
zur Besoldungsgruppe A 14 124,84 DM,
3. Fußnoten 1 und 4  
zur Besoldungsgruppe A 13,  
Fußnote 2  
zur Besoldungsgruppe A 14  
und  
Fußnote 1  
zur Besoldungsgruppe A 15 187,27 DM,
4. Fußnote 1  
zur Besoldungsgruppe B 9 776,08 DM.

Wiesbaden, den 14. Januar 1983

Der Hessische Minister der Justiz  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Hessischen Ministers des Innern  
beauftragt  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 323-59

**Bekanntmachung**  
**der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen**  
**Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter**  
**der Gemeinden\*)**

Vom 4. Februar 1983

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. Juli 1982 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

\*) Ändert GVBl. II 321-20

**Tabelle der Aufwandschädigung**

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	489,86	EK 1	386,70
101 — 200	EB 2	593,05	EK 2	472,58
201 — 300	EB 3	773,41	EK 3	541,55
301 — 400	EB 4	917,47	EK 4	644,55
401 — 500	EB 5	1 084,99	EK 5	773,41
501 — 600	EB 6	1 226,81	EK 6	876,54
601 — 700	EB 7	1 368,67	EK 7	994,81
701 — 800	EB 8	1 549,01	EK 8	1 110,82
801 — 900	EB 9	1 729,52	EK 9	1 226,81
901 — 1 000	EB 10	1 935,69	EK 10	1 394,53
1 001 — 1 250	EB 11	2 167,92	EK 11	1 574,84
1 251 — 1 500	EB 12	2 399,75	EK 12	1 832,70
	EB 12a	2 627,66 <sup>1)</sup>		
1 501 — 2 000			EK 13	1 987,18
2 001 — 2 500			EK 14	2 111,93
2 501 — 3 000			EK 15	2 245,05
			EK 15a	2 346,19 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 4. Februar 1983

Der Hessische Minister der Justiz  
 Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
 des Hessischen Ministers des Innern  
 beauftragt  
 Dr. Günther

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen  
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-  
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 1,40 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

### **Geschäftsordnung des Hessischen Landtags\*)**

**Vom 1. Dezember 1982**

Die Geschäftsordnung des Hessischen  
Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBL I  
S. 73), neu in Kraft gesetzt und geändert  
durch Beschluß des Landtags vom 1. De-  
zember 1978 (GVBL I S. 694), wird für  
die 10. Wahlperiode ohne Änderung in  
Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1982

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Lengemann

\*) GVBL II 12-7